

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XXVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. December 1892.

37.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 16. December 1892, Z. 21656,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1893.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1893 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit achtundzwanzig (28) Kreuzern;
für die übrigen Marschstationen mit dreiundzwanzig fünfzehntel (23 $\frac{5}{16}$) Kreuzern.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 8. December 1892 Z. 22741 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rinaldini m. p.

